



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

04/2018

Mitteilungsblatt / Bulletin

21. Februar 2018

Satzung

nach § 18a Abs. 5 BerlHG

(Sozialfonds-Satzung)

der Studierendenschaft

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 18.10.2007, geändert am 25.01.2018

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Satzung
nach § 18a Abs. 5 BerlHG (Sozialfonds-Satzung)
der Studierendenschaft
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 18.10.2007, geändert am 25.01.2018¹**

Auf Grund von § 18a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) hat das Studierendenparlament der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Antragsberechtigte
- § 3 Vergabekriterien
- § 4 Bewertung der Kriterien
- § 5 Verteilung der Mittel
- § 6 Antragsunterlagen
- § 7 Antragsfristen
- § 8 Bewilligungszeitraum
- § 9 Antragsbearbeitung
- § 10 Änderung und Inkrafttreten

¹ Bestätigt von der Hochschulleitung gemäß § 18 a BerlHG am 19.02.2018.

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Er speist sich aus den in der Beitragsordnung der Studierendenschaft dafür vorgesehenen Mitteln und den Zinserträgen aus den nach § 18a Abs. 4 BerlHG eingezogenen Beiträgen. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Haushalt der Studierendenschaft für das Semesterticket zugeführt.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket- Satzung) bzw. nach § 1 Abs. 4 Vertrag VBB Semesterticket, von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Eine rechtliche Verpflichtung der Studierendenschaft, einem solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen sind freiwillig und erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der der Studierendenschaft im Fonds nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch der Antragsberechtigten auf Leistung nach Satz 1 besteht nicht.

(3) Der Zuschuss wird für jeweils ein Semester gewährt.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Abs. 3 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Abs. 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) Studierende, die während oder noch vor dem beantragten Zuschussesemester exmatrikuliert werden oder ihren studentischen Status an der HWR Berlin verlieren, müssen den bewilligten Zuschussbetrag anteilig für die noch nicht angebrochenen Monate, in denen sie keine Studentin oder kein Student der HWR Berlin mehr waren, zurückzahlen. Dieser Sachverhalt muss dem Semesterticketbüro unverzüglich angezeigt werden und die rückzuzahlende Zuschusssumme unverzüglich auf dem Konto des Semesterticketbüros gebucht werden. Sollte die Rückzahlung nicht erfolgen oder der Verlust des studentischen Status nicht satzungsgemäß angezeigt werden, können auch rechtliche Schritte eingeleitet werden.

(3) Als besondere Härten gelten insbesondere:

1. die Anfertigung der nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienabschlussarbeit im kommenden Semester.
2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche innerhalb der letzten sechs Monate bis zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und wenigstens drei Monate dauerte – gering vergütet ist ein Praktikum, wenn das monatliche Einkommen den Bedarf nach Abs. 4 und 5 nicht überschreitet.
3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis für nichtselbständige Tätigkeiten.
4. die Zugehörigkeit einer in § 30 SGB XII genannten Personengruppe.
5. ein Einkommen im Sinne von Absatz 5, das den Bedarf im Sinne von Absatz 4 zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht seit mehr als drei Monaten um mehr als 35 von Hundert unterschreitet.
6. Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung innerhalb der letzten drei Monate bis zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250,00 Euro überschreiten.

7. Personen, die mit einem Kind oder mehreren Kindern zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung verantwortlich sind.
8. Studierende, die oder deren Kind oder Kinder einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben.
9. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(4) Der monatliche Bedarf für Studierende regelt sich nach der Anlage zu § 28 SGB XII (Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe):

1. für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten/Nebenkosten, jedoch höchstens 233,- Euro. Für jede im Haus-halt lebende unterhaltsberechtigzte Person erhöht sich dieser Betrag um 150,- Euro und für die oder den im Haushalt lebende Partnerin oder Partner, die für die Erziehung des Kindes mit verantwortlich sind, um max. weitere 250,00 Euro. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich,
2. für Studierende, die die in § 30 SGB XII genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf, bezogen auf den Grundbedarf,
3. für jede Person, gegenüber die oder der Studierende unterhaltsverpflichtet ist, ein weiterer Betrag gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII bezogen auf den Grundbetrag,
4. der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gezahlte monatliche Beitrag für die studentische Krankenversicherung, der vom Bundesministerium für Gesundheit für alle gesetzlichen Krankenversicherungen festgelegt wurde, sowie der zugehörige Beitragssatz für Studierende zur Pflegeversicherung, für Studierende, die
 - a) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.
 - d) Sollten die Studierenden anderweitig krankenversichert sein, wird der jeweils gezahlte Betrag angesetzt.

(5) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Netto-Einnahmen in Geld und Geldeswert die mindestens innerhalb der letzten drei Monate erzielt wurden oder aus diesen Monaten resultieren. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden halb angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen des WoGG werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde. Kindergeld und/oder Unterhalts(vor)zahlung für das Kind oder die Kinder werden nicht als Einkünfte oder Einnahmen angerechnet.

(6) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Von ihm sind abzusetzen:

1. Ein Grundbetrag von 200,00 Euro je vollendetem Lebensjahr für die Antragstellenden und ihre Partnerinnen und Partner (jeweils mindestens 4.100,00 Euro höchstens 13.000,00 Euro).
2. Angespartes Altersvermögen nach der Riester-Rente, das durch Bundesmittel gefördert wird, wenn das Vermögen nicht vorzeitig verwendet wird.
3. Angespartes Altersvermögen, das erst mit dem Eintritt in die Altersrente ausgezahlt wird, bis zu einer Höhe von 200,00 Euro pro Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 13.000,00 Euro.
4. Eine selbst genutzte Immobilie im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Höchstgrenze.
5. Für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 4.100,00 Euro.

6. Zusätzlich angerechnet wird ein Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, bis zu 30 Prozent des Einkommens oder der konkrete Rückzahlungsbetrag in seiner vollen Höhe, sofern er die 30 Prozent überschreitet.

§ 3 Vergabekriterien

- (1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Abs. 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag nach dem Verhältnis von Einkommen / Vermögen und Bedarf.
- (2) Eine Zuzahlung erfolgt nur für den Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Abs. 3 ergeben:
1. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bemisst sich der Zeitraum nach der Dauer der Studienabschlussarbeit.
 2. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 bemisst sich der Zeitraum nach der Dauer des Praktikums.
 3. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 3 Nr. 3 genannten Personengruppe ist der Zeitraum der Beschränkung der Arbeitserlaubnis maßgebend.
 4. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 3 Nr. 4 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen.
 5. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 bemisst sich der Zeitraum danach, wie lange die Härte weiter besteht.
 6. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 3 Nr. 6 genannten Personengruppe bemisst sich der Zeitraum danach, inwieweit weiterhin derartige Aufwendungen in entsprechender Höhe entstehen.
 7. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 7, 8 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen.
 8. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 9 bemisst sich der Zeitraum nach der Dauer der Anerkennung einer Härte.

Werden mehrere Härtegründe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 nachgewiesen, bemisst sich der Zeitraum vom Beginn des ersten bis zum Ende des letzten geltend gemachten Zeitraumes.

§ 4 Bewertung der Kriterien

- (1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Nr. 1 zu bewerten, wird das Verhältnis aus der Differenz des monatlichen Bedarfs im Sinne von § 3 Abs. 4 und des Einkommens im Sinne von § 3 Abs. 5 zum monatlichen Bedarf im Sinne von § 3 Abs. 4 prozentual ermittelt.
- (2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Nr. 2 zu bewerten, wird für jeden Prozentpunkt und zusätzlich für je vollendete 15,00 Euro, die das Einkommen im Sinne von § 3 Abs. 5 unter dem Bedarf im Sinne von § 3 Abs. 4 liegt, ein [1] Punkt an die Antragstellerin oder den Antragsteller vergeben, maximal jedoch 50 Punkte. Zusätzlich werden für die Zeiträume:
- | | |
|-------------------------|-----------|
| • mehr als 3 Monate | 5 Punkte |
| • mehr als 6 Monate | 10 Punkte |
| • unabsehbare Zeiträume | 15 Punkte |
- vergeben.

§ 5 Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurück melden, für das Wintersemester höchstens 75 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragsvorgangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Punktwert maßgeblich, der nach Abs. 2 und Abs. 3 für die sich zurück meldenden Studierenden ermittelt wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

(2) Die Punktzahl der oder des Studierenden entspricht dem prozentualen Satz an den Kosten des Semestertickets. Der Geldwert eines Punktes entspricht 2,0 Prozent des Semesterticketpreises. Für einen Zuschuss ist eine Punktzahl von mehr als 5 Punkten notwendig. Als Zuschuss wird dann das auf ganze Euro abgerundete Produkt aus erreichter Punktzahl und dem Geldwert eines Punktes gewährt. Es wird höchstens ein Vollzuschuss für den Semesterticketbeitrag gewährt.

(3) Übersteigt die Zuschusssumme das Fondsvermögen nach der 75 bzw. 85 Prozent Regel aus Abs. 1, so wird der Geldwert eines Punktes neu bewertet. Der neue Geldwert eines Punktes bestimmt sich aus dem Verhältnis von Fondsvermögen nach der 75 bzw. 85 Prozent-Regel aus Abs. 1 zur Gesamtpunktzahl aller zu Zuschussenden.

(4) Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Zuschussbetrag durch sechs zu teilen (Anzahl Semestermonate absolut) und mit der Zahl der Monate zu multiplizieren, für welche die Zahlungspflicht besteht.

§ 6 Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung des Antragstellers oder der Antragstellerin in über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies sind insbesondere zu den §§ 2 und 3

1. gültige Studierendenausweise der HWR Berlin in Verbindung mit gültigen amtlichen Lichtbilddokumenten
2. ein Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis über die Semesterbeiträge (Beiträge zu den Verwaltungskosten, zum Studierendenwerk und zur Studierendenschaft)
3. die Kontoauszüge aller Konten und Depots im Eigentum der Antragstellenden in der letzten drei Monaten als Nachweise über ihr Einkommen bzw. Vermögen sowie ähnliche Nachweise
4. für BAföG - Bezieher der aktuelle BAföG - Bescheid / bei Ablehnung der Ablehnungsbescheid
5. ggf. Praktikumsverträge der Antragstellenden
6. ggf. weitere Bescheinigungen des Immatrikulationsamtes der HWR Berlin der Antragstellenden (insbesondere zum Nachweis der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Härte)
7. ggf. Bescheinigungen der Antragstellenden über die eingeschränkte Arbeitserlaubnis
8. ggf. ausreichende Nachweise über die Kosten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4
9. ggf. ein amtlich anerkannter Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Gruppe
10. ggf. Fahrzeugbrief des im Besitz der Antragstellenden befindlichen Kraftfahrzeuge
11. Lohn-, Gehalts-, und Einkommensnachweise
12. ggf. ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Wohngeldgesetz

13. ggf. Kreditverträge, Kreditvereinbarungen, Darlehensverträge oder Erklärungen sowie anderweitige Nachweise der Schulden und deren Tilgung
14. ggf. Aufschlüsselung des Sozialzuschusses durch das Studierendenwerk Berlin
15. Einkommensnachweise der Partnerinnen und Partner im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 und 7

§ 7 Antragsfristen

(1) Der Antrag kann frühestens gestellt werden mit Beginn des Semesters, das dem Semester vorangeht, für den der Zuschuss beantragt wird.

(2) Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für das Semester, für das der Zuschuss beantragt wird, für Studierende, die sich zurück melden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die Studierenden können nachweisen, dass sie die Gründe für die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten haben. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 sinngemäß.

§ 8 Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die Studierenden von der Hochschule aufgefordert wurden. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 Antragsbearbeitung

(1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung bzw. Zuschuss ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) oder eine von ihm beauftragte Stelle. Er schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab oder betraut die Studierendenschaft bzw. Hochschulverwaltung einer anderen Hochschule, das Studierendenwerk Berlin oder eine andere öffentliche Verwaltung mit dieser Aufgabe. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist den Studierenden schriftlich durch Bescheid mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die Studierenden vergeben wurden und welcher Zuschuss sich daraus ergibt. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Sobald die Semesterticketbeiträge von der HWR Berlin an den AStA überwiesen sind, ist die Überweisung des Zuschussbetrages an die Studierenden zu veranlassen.

§ 10 Änderung und Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft (Sozialfonds-Satzung) bedarf einer einfachen Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt /Bulletin der HWR Berlin in Kraft.